AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search
http://ageconsearch.umn.edu
aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

SCHRIFTEN DER GESELLSCHAFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN DES LANDBAUES E.V.

Lipinsky, E., Pook, W.: Einsatz- und Wirkungsmöglichkeiten von Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität – Landabgaberente und Landabgabeprämie. In: Schmitt, G.: Mobilität der landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren und regionale Wirtschaftspolitik. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 9, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1972), S. 315-336.

EINSATZ- UND WIRKUNGSMÖGLICHKEITEN VON MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER BODENMOBILITÄT - LANDABGABERENTE UND LANDABGABEPRÄMIE

von

Ernst Lipinsky und Wilhelm Pook, Bonn

1	In der BRD angewandte Maßnahmen	315
1.1	Ausgangslage	315
1.2	Wahl der Mittel	316
1.2.1	Bedingung der Milieurichtigkeit	316
1.2.2	Bedingung der Koordiniertheit	316
1.2.3	Bedingung der sachlichen Richtigkeit	318
1.3	Wirkungsmöglichkeiten	320
2	Analyse der bisherigen Ergebnisse der Maßnahmen des Bundes	321
2.1	Landabgaberente	321
2.2	Landabgabeprämie	327
2.3	Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung	328
2.4	Bestimmungsgründe der Landabgabe	328
3	Kritik der Maßnahmen und Änderungsvorschläge	330
3.1	Differenzierung der finanziellen Anreize	330
3.1.1	Landabgaberente	330
3.1.2	Landabgabeprämie	331
3.2	Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten	332
4	Zusammenfassung	333

1 In der BRD angewandte Maßnahmen

1.1 Ausgangslage

Unter den in der Landwirtschaft eingesetzten Produktionsfaktoren erweist sich der Faktor Boden als besonders immobil. Soweit statistische Unterlagen eine Nachprüfung erlauben, liegt der Schluß nahe, daß der Bodenbesitzwechsel ziemlich starr an den Generationswechsel gebunden ist (LIPINSKY, 16). Die außerordentlich langsame Veränderung von Zahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe ist durch die geringe Bodenmobilität zu erklären; sie deutet aber auch darauf hin, daß es mit Hilfe von in der Vergangenheit angewendeten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht gelungen ist, den Umfang der Bodenmobilität entscheidend zu er-

höhen. Es war nicht möglich, den Bodenbesitzwechsel aus der engen Verknüpfung mit dem Generationswechsel zu lösen, d.h. die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Bodenbesitz durch spezielle alternative Chancen - welche Landabgebern geboten wurden - abzubauen. Nach der im Jahr 1969 erfolgten Erweiterung der Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität auf Bundesebene stellt sich erneut die Frage danach, ob es nun gelungen ist, die Bodenmobilität über den durch den Generationswechsel gesetzten Rahmen herauszuheben.

Die folgenden Überlegungen gehen davon aus, daß (a) die in der BRD herrschende Gesellschaftsordnung in Zukunft nur die Möglichkeit des Angebots materieller Anreize als Mittel zur Steigerung der Bodenmobilität - führende Mittel (PÜTZ, 24) - zulässt, und (b) das agrarpolitische Ziel weiter verfolgt wird, den rationellen Einsatz der Produktionsfaktoren in Betrieben zu unterstützen, "die einer Familie nachhaltig eine Existenzgrundlage und einen angemessenen Sozialstatus bieten" (5).

1.2 Wahl der Mittel

Von den Bedingungen (NIEHAUS, 21), welche von den Maßnahmen erfüllt sein sollten, die zur Erreichung eines bestimmten Zieles ausgewählt werden, sind diejenigen der Milieurichtigkeit, der Koordinierung mit anderen gleich- oder übergeordneten Zielen und der sachlichen Richtigkeit für unseren Fall von besonderem Interesse.

1.2.1 Bedingung der Milieurichtigkeit

Der Milieurichtigkeit wird entsprochen, wenn die herrschenden politisch-sozialen Normen respektiert werden. Insbesondere die Eigentumsgarantie und das Prinzip der sozialen Nivellierung grenzen die Möglichkeiten zur Förderung der Bodenmobilität stark ein. Beides schließt die Anwendung von gesetzlichem oder wirtschaftlichem Zwang - zwingende Mittel (PÜTZ, 24) - aus. Es verbleibt als milieugerechtes Mittel nur der Einsatz materieller Anreize als Aufforderung, in gewünschter Weise zu reagieren. Unter dieser Voraussetzung hat der Staat nicht die Möglichkeit, durch entsprechende Maßnahmen den Widerstand gegen eine erhöhte Bodenmobilität zu brechen; er ist vielmehr darauf angewiesen, mit den die Mobilität beschränkenden Faktoren durch das Angebot zugkräftiger Alternativen zu konkurrieren. Durch die Wahl von Maßnahmen, welche durch materielle Anreize wirken, ist in der BRD die Entscheidung für milieurichtige oder systemkonforme Maßnahmen gefallen; dies trifft auch deshalb zu, weil solche Anreize verträglich sind mit dem Marktmechanismus unserer Erwerbswirtschaft. Selbst eine systemverbessernde Wirkung wird ihnen unterstellt (TIMM, 26).

1.2.2 Bedingung der Koordiniertheit

Die Überprüfung der Maßnahmen bezüglich der Erfüllung der Bedingung der Koordiniertheit ist erst möglich, wenn ihre eigentlichen Ziele eindeutig klar sind. Diese Vorbedingung verdient in unserem Falle insofern besondere Beachtung, als von der Natur der Sache her eine doppelte Zielsetzung möglich ist, nämlich sowohl eine subjektbezogene - bezogen auf den jeweils angesprochenen Bodenbesitzer - als auch eine objektbezogene - bezogen auf die Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur. Beide Zielsetzungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen miteinander vereinbar; wie weiter unten zu zeigen sein wird, sind sie es in der Bundesrepublik nur selten.

Mit dem Ziel einer rationalen Förderung der Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur sind Maßnahmen, welche die Bodenmobilität unter dem sozialen Gesichtspunkt der Einkommenshilfe für die Landabgeber fördern, nicht konform 1).

---

1) In Abwandlung von SCHLOTTER (25): "Mit dem Ziel optimaler Agrarstruktur sind sozialpolitisch gestaffelte Einkommenshilfen nicht konform".

Um so bemerkenswerter ist es, daß verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität unter dem Titel "sozial" firmieren (z.B. der soziale Ergänzungsplan zum Stufeninvestitionsplan in Niedersachsen (20); das einzelbetriebliche Förderungs- und soziale Ergänzungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft des Bundes vom 26.10.1970 (6)). Daraus ergibt sich die berechtigte Frage danach, ob und inwieweit die Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur Ziel von Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität ist. Wird dieses Ziel nicht oder nur in zweiter Linie angestrebt, dann wäre es falsch, die betreffenden Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität nach ihrem Struktureffekt zu beurteilen.

Die wichtigsten Maßnahmen, welche in der BRD zur Förderung der Bodenmobilität Anwendung fanden und finden, lassen sich aufgrund der in den jeweiligen offiziellen Texten gegebenen Zielsetzungen und Begründungen in zwei Gruppen einteilen. Da gibt es die Gruppe der Maßnahmen, welche eindeutig der Agrarstrukturverbesserung - gemeint ist hier die Betriebsgrößenstrukturverbesserung - dienen (z.B. Baden-Württemberg: Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung der Landabgabe durch Verkauf oder Verpachtung an landwirtschaftliche Betriebe (18); Hessen: Vorfinanzierung des Pachtzinses bei langfristigen Verträgen über Zupachtflächen für bäuerliche Familienbetriebe (13); Bund: Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung (7); Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien (8)).

Die andere, größere Gruppe bilden die Maßnahmen, welche sowohl agrarstrukturpolitische wie sozialpolitische Zielsetzungen beinhalten. Hierzu gehören das einzelbetriebliche Förderungs- und soziale Ergänzungsprogramm des Bundes vom 26.10.1970 (6), der die Landabgaberente betreffende Teil des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (NOELL, 22), die in Bayern gewährte Verpachtungsprämie (1), der niedersächsische soziale Ergänzungsplan aufgrund der neuen Richtlinien vom 27.7.1970 (20), in Baden-Württemberg die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Landmobilisierung (17).

Die doppelte Zielsetzung ist in all den Anwendungsfällen unproblematisch, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß in einem Zuge strukturelle und soziale Effekte erzielbar sind. Dies trifft in der Realität aber oft nicht zu. So finden sich in den meisten Texten Formulierungen, welche eine sehr weite Auslegung der "Verbesserung der Agrarstruktur" zulassen oder gar die vollkommene Vernachlässigung des agrarstrukturpolitischen Zieles erlauben. In diesen Fällen handelt es sich um Maßnahmen zur Förderung der Mobilisierung des Bodens, welche allein der sozialpolitischen Zielsetzung *dienen* und keinen Struktureffekt anstreben (z.B. besondere Regelungen im niedersächsischen sozialen Ergänzungsplan (20), in den bayerischen Regelungen zur Verpachtungsprämie (1), in den Regelungen Baden-Württembergs bezüglich der Gewährung von Zinszuschüssen (17)). Das Offenlassen der Möglichkeit dieser Art von Förderung deutet darauf hin, welche Bedeutung der Einkommensübertragung in Verbindung mit der Bodenmobilisierung beigemessen wird. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Gelder soll hier allen offengelassen werden, die bereit sind, ihre Betriebe aufzugeben und Land abzugeben ohne Rücksicht darauf, ob die Bodenmobilisierung einen Struktureffekt hat oder nicht.

Dieser Sachverhalt macht verständlich, warum bei der Formulierung der meisten Maßnahmen neben der strukturpolitischen expressis verbis auch die sozialpolitische Zielsetzung berücksichtigt wurde. Damit konnte von vornherein sichergestellt werden, daß die Maßnahmen auch noch angewendet werden können, wenn sie allein strukturpolitisch nicht gerechtfertigt erscheinen mögen. Eine solche Vermutung ist begründet durch den Umstand, daß sich ja soziale Auswirkungen von Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität, welche strukturpolitische Ziele verfolgen, aufgrund der gebotenen materiellen Anreize quasi automatisch einstellen.

Kehren wir zurück zu der Frage nach der Vereinbarkeit der von den Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität verfolgten Ziele mit übergeordneten Zielen. Dabei wollen wir uns hier beschränken auf die übergeordneten agrarpolitischen Ziele der Verringerung der Einkommensdis-

parität und der Erhöhung der langfristigen Mobilität des Faktors Boden sowie das allgemeine politische Ziel einer breiten Vermögensstreuung.

Grundsätzlich tragen alle Maßnahmen, gleichgültig ob sie primär die agrarstrukturpolitische oder die sozialpolitische Zielsetzung verfolgen, auf zweifache Weise zur Verringerung der Einkommensdisparität zwischen landwirtschaftlicher und übriger Bevölkerung bei; denn die Maßnahmen führen durch die Aufstockung der das mobilisierte Land aufnehmenden Betriebe - eine ökonomisch sinnvolle Aufstockung vorausgesetzt - zur Einkommenssteigerung in der Landwirtschaft und durch das Herauslösen der Landabgeber aus der Landwirtschaft zur Reduzierung der untersten Einkommensgruppe. Alle Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität sind daher grundsätzlich als konform in bezug auf das betrachtete übergeordnete Ziel zu beurteilen. Doch nicht jede Flächenaufstockung führt automatisch zur Einkommenssteigerung, und der Aufstockungseffekt kann unterschiedlich stark sein je nachdem, welche Betriebe in welchem Umfang aufgestockt werden. Darum kommt der Lenkung eine entscheidende Bedeutung zu. Um den größtmöglichen Einkommenseffekt zu erzielen, müßte jeweils festgestellt werden, welche mobilisierten Flächen welchen Betrieben zuzuschlagen wären. In den einschlägigen Richtlinien wird dieser entscheidenden Lenkung nur wenig entsprochen; sie überlassen es weitgehend dem Zufall, welche Betriebe aufstocken und begünstigen dadurch eine Dispersion der mobilisierten Flächen, was der Notwendigkeit einer Flächenkonzentration widerspricht. Darin liegt eine der wesentlichen Schwächen der derzeit angewendeten Maßnahmen, die einen relativ geringen Grad an Koordiniertheit zur Folge hat. Das gleiche gilt, wenn ein Struktureffekt überhaupt ausbleibt, und lediglich einige Landabgeber aus der Landwirtschaft ausscheiden.

In bezug auf die langfristige Mobilität des Bodens ist entscheidend, ob der Transfer eine Eigentumsübertragung oder bloße Besitzübertragung darstellt. Die Eigentumsübertragung führt zu einer Erneuerung der festen Bindung des Bodens an seinen Eigentümer. Die bloße Besitzübertragung hat eine ähnliche Wirkung, wenn der Transfer sich als Rückgabe von gepachteten Flächen an den Eigentümer vollzieht (§ 42 Abs. 2 GAL). Eine entgegengesetzte Wirkung tritt ein, wenn Boden auf dem Wege der Verpachtung mobilisiert wird. Bei Pachtland kehrt die Mobilisierung periodisch wieder und ermöglicht eine kontinuierliche Anpassung (LIPINSKY, 16). Sofern Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität die Verpachtung zulassen oder besonders begünstigen, entsprechen sie dem Ziel einer langfristigen Erhöhung der Bodenmobilität. Schließlich erlaubt die Pacht auch die Konzentration der Flächennutzung, ohne die Dispersion des Bodeneigentums zu beeinträchtigen; insofern ist die Förderung der Bodenmobilisierung durch Verpachtung koordiniert mit dem Ziel der breiten Eigentumsstreuung.

1.2.3 Bedingung der sachlichen Richtigkeit

Die Bedingung der sachlichen Richtigkeit ist erfüllt, wenn die betreffende Maßnahme technisch konsequent ist, d.h., wenn sie nach Art und Dosierung richtig ist.

Art und Umfang der gewährten materiellen Hilfen rücken nun in den Mittelpunkt unseres Interesses. Die Anreize werden insbesondere in drei Formen gewährt: als Renten, Prämien und Krediterleichterungen. Das Besondere am bisher entwickelten Konzept der Bodenmobilitätsförderung liegt darin, daß diese Anreize nicht allen potentiellen Landabgebern zur Auswahl angeboten werden, sondern daß sie unterschiedlichen Gruppen vorbehalten sind. Die angebotenen Renten sollen insbesondere der Alterssicherung dienen; sie sind daher den älteren Landabgebern vorbehalten. Nachdem die maximale Betriebsgröße für Rentenberechtigte auf ca. 20 - 25 ha angehoben worden ist, bildet das Alter das entscheidende Auswahlkriterium. Grundsätzlich ist eine Rente für die Gruppe der älteren Landabgeber gewiß der geeignetste materielle Anreiz.

Einmalig gewährte Prämien - und die Erstattung der Flurbereinigungskosten - bieten dagegen einen besonderen Anreiz für all jene Landabgeber, welche einen einmaligen Kapitalzuschuß

für den Aufbau oder Ausbau einer außerlandwirtschaftlichen Existenz benötigen. Krediterleichterungen stellen einen besonderen Anreiz für alle potentiellen Landabgeber dar, welche größere Investitionen planen.

Dieses generelle Urteil über die Arten der materiellen Anreize läßt allerdings das besondere Problem der Abgrenzung der einzelnen Empfängergruppen voneinander außer acht. Angesichts des höheren materiellen Wertes und des besonderen Charakters der Rente gegenüber der Prämie beinhaltet eine Fixierung des Mindestalters für die Rentenbewilligung eine besonders kritische Restriktion. Sie hat zur Folge, daß die Gruppe der potentiellen Landabgeber, welche das Landabgaberentenalter noch nicht erreicht haben und in den anderen Anreizen keinen adäquaten Ausgleich für den Verzicht auf die eigene Landnutzung erblicken, von der Bodenmobilisierungsaktion ausgeschlossen bleiben.

Es ist davon auszugehen, daß die gebotene Rente in der Regel der Prämie vorgezogen wird. Die in Verbindung mit der Landabgabe gewährte Rente ist nicht zu verwechseln mit der klassischen Altersrente, deren Funktion die Versorgung nicht mehr arbeitsfähiger alter Leute ist. Es handelt sich bei der Landabgaberente vielmehr um eine materielle Entschädigung für den freiwilligen Verzicht auf eine ganz bestimmte Erwerbstätigkeit, welcher grundsätzlich unabhängig vom Alter vorgenommen werden kann. Es gibt nur eine Erklärung dafür, daß beispielsweise der 60jährige Landabgeber, nicht aber der 50jährige die Landabgaberente beanspruchen kann: es handelt sich um eine vorwiegend sozialpolitische Maßnahme, welche in erster Linie zum Ziel hat, kurzfristig eine Rentenaufstockung herbeizuführen. Im Interesse einer wirksamen Erhöhung der Bodenmobilität läge eine Vorverlegung des Mindestalters, damit der Rentenanspruch für alle potentiellen Landabgeber offen ist, welche für einen Berufswechsel - nicht unbedingt auch für einen Beschäftigungswechsel - zu alt sind.

Im Verhältnis zum bisherigen Einkommen dürfte der Anreiz des gebotenen Landabgaberentensatzes um so geringer sein, je größer der Umfang der abzugebenden Flächen ist. Die Inanspruchnahme der Landabgaberente durch größere Betriebe nach Heraufsetzung der Maximalgröße (s. Übersicht 2) deutet darauf hin, daß dieser Zusammenhang nicht immer gegeben ist. Es liegt die Vermutung nahe, daß die Abgeber der größeren Betriebe ebenso wie die der kleineren in der Landabgaberente hauptsächlich eine Chance sehen, ihre Altersrente zu erhöhen. Das staatliche Angebot trägt also nicht so sehr zur zusätzlichen Mobilisierung von Boden bei als vielmehr zu einer Rentenaufstockung, welche verbunden ist mit einer geringfügigen zeitlichen Vorverlegung des Termins der Realisierung einer bereits vorher beschlossenen Landabgabe. Der im Rahmen der Landabgaberentenaktion mobilisierte Boden gehört bei der derzeitigen Altersbegrenzung in überwiegendem Maße zu jenem Umsatzvolumen, dessen Mobilisierung - durch den Generationswechsel vorgegeben - auch ohne die Möglichkeit des Bezugs einer Landabgaberente vollzogen würde.

Der Anreiz der Landabgaberente liegt also bislang hauptsächlich in der Aufstockung des Altersgeldes begründet. Erst bei einer weiteren Herabsetzung des Rentenalters dürfte die Rentenhöhe im Verhältnis zum bisherigen Einkommen und zum Wert der betroffenen Flächen zum echten Entscheidungskriterium für die Bodenmobilisierung werden. In logischer Fortführung des eingeschlagenen Weges müßte mit einer weiteren Herabsetzung des Mindestalters eine entsprechende Festsetzung des Rentensatzes gekoppelt sein, welche zur Maximierung der Bodenmobilisierung führt.

Die bisherige Handhabung der Landabgaberente ist nach Art und Dosierung nur in bezug auf die Verbesserung der Einkommen der älteren Generation im kleinbäuerlichen Bereich als richtig zu beurteilen, im Hinblick auf das strukturpolitische Ziel dagegen nicht.

Etwas anders verhält es sich mit der Verpachtungsprämie, weil die Möglichkeit der Inanspruchnahme weder in bezug auf das Alter noch auf den Flächenumfang beschränkt ist. - Entscheidend ist in diesem Fall vor allem die Dosierung. Die Höhe des einmalig gewährten Prämienbetrages muß hier gesehen werden im Vergleich zum bisherigen Einkommen und zum Wert des betreffenden

Objektes. Insbesondere letzterer und speziell dessen antizipierte Veränderung bestimmt den relativen Wert der angebotenen Prämie. Je höher der Wert des betreffenden Grundstücks ist, um so niedriger liegt der relative Wert der fixen Prämie und um so leichter wird der potentielle Landabgeber zugunsten der Erhaltung der vollen Dispositionsfreiheit auf die Prämie verzichten. Das gleiche dürfte für all die Fälle zutreffen, bei denen die Wertsteigerung weniger Jahre die Prämie übertrifft (LIPINSKY, 15).

Die Frage nach der sachlichen Richtigkeit der Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität kann aufgrund der festgestellten Mängel nur partiell positiv beantwortet werden. Als unzweckmäßig ist einerseits die gruppenspezifische Maßnahmenzuordnung und andererseits die unzureichende Differenzierung in der Dosierung der Anreize zu bezeichnen.

1.3 Wirkungsmöglichkeiten

Die Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität erstrecken sich zwar auf einen verhältnismäßig engen Wirkungsbereich, haben aber dennoch vielfältige Wirkungsmöglichkeiten. Von diesen interessieren hier besonders jene, welche sowohl quantitativ wie qualitativ auf die Agrarstruktur einwirken, d.h. die Möglichkeiten der Bodenmobilisierung allgemein und der Strukturverbesserung speziell.

Ausgehend von der Hypothese, daß der Bodenmobilisierungsgrad eng gekoppelt ist an den Generationswechsel, muß angenommen werden, daß der Wirkungsbereich der Maßnahmen sehr beschränkt ist. Das starre Festhalten der Besitzergeneration an ihrem Land bietet lediglich die Möglichkeit, auf den Abgabemodus und den Abgabetermin in der Phase des Generationswechsels einzuwirken. D.h., die Maßnahmen bleiben beschränkt auf jene Flächen, für welche der mit dem Generationswechsel verbundene Besitzwechsel auch zur Betriebsaufgabe führt.

Das starre Festhalten der wirtschaftenden Generation an ihrem Grundbesitz muß erklärt werden durch eine entsprechend hohe wirtschaftliche Abhängigkeit von diesem. In der Realität ist der Grad der Abhängigkeit natürlich unterschiedlich, und je geringer dieser ist, um so niedriger kann der gewährte Anreiz der Maßnahmen sein, um die Inanspruchnahme zu veranlassen. D.h. die Merklichkeit der Maßnahmen - im Sinne HANSMEYERs (12) - muß dem Grad der Abhängigkeit der Bodenbesitzer von dem Land, welches sie abgeben sollen, entsprechen.

Der Mobilisierungseffekt von Maßnahmen, welche nur geringe Anreize bieten, dürfte daher am ehesten dann eintreten, wenn Bodenbesitzer wegen bevorstehendem Erreichen der Altersgrenze, wirtschaftlichem Ruin, Ablauf der Pacht oder wegen Krankheit sowieso bald abgeben müssen, oder ihr Einkommen so weit aus anderen Quellen decken, daß sie auf die Bodenbewirtschaftung nicht mehr angewiesen sind.

Neben der unmittelbaren wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Boden beeinflußt wahrscheinlich dessen angenommener Verkehrswert und jährliche Wertsteigerung den Willen zum Festhalten - oder zum Zur-Verfügung-Halten - des Bodenbesitzes. Aus dieser Annahme wäre zu folgern, daß die Merklichkeit der Maßnahme auch dem Verkehrswert und der Wertentwicklung der zu mobilisierenden Grundstücke entsprechen sollte.

Die Wirkungsmöglichkeiten der Maßnahmen werden auch durch die verschiedenen gestellten Bedingungen beeinflußt. Zum Beispiel schließt die Vorschrift bestimmter Verwendungen des mobilisierten Landes die Mobilisierung all jener Ländereien aus, für die die entsprechende Verwendung nicht gegeben ist. - Die Bindung der Landabgaberente an ein Mindestalter ist grundsätzlich dazu angetan, die Merklichkeit der Maßnahme, welche schon deshalb gering ist, weil die Rentenhöhe in keiner Beziehung zu Umfang und Wert der abgegebenen Fläche steht, noch weiter herabzusetzen.

Die Möglichkeit qualitativer Wirkungen der Maßnahmen, ihre Strukturwirkungen, hängen ab vom Einfluß der bereits vorhandenen und vom Staat in Verbindung mit den Maßnahmen geschaffenen Steuerungsinstrumenten und -institutionen. Die besten Wirkungsmöglichkeiten bieten Maßnahmen,

welche eindeutig auf konkrete Strukturveränderungen zielen. Bei Maßnahmen, welche die angestrebte Strukturverbesserung nur mehr oder weniger allgemein - oder gar nicht - ansprechen, sind die Wirkungsmöglichkeiten abhängig vom konformen Verhalten der Landwirte selbst und von den lenkenden Einflüssen, welche die zuständigen Organe - insbesondere Kreislandwirtschaftsbehörden, Ämter für Agrarordnung usw. - auszuüben vermögen. Diesen fällt die wichtigste Aufgabe zu, den Struktureffekt auch dort sicherzustellen, wo der Staat als Förderer der Bodenmobilisierung es versäumt, die Voraussetzungen für die Sicherstellung des Struktureffektes speziell zu schaffen.

2 Analyse der bisherigen Ergebnisse der Maßnahmen des Bundes

Die Wirkung der Maßnahmen des Bundes zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien sowie durch Übernahme der Beitragsleistung innerhalb der Flurbereinigung und der Landabgabe durch Rentengewährung lassen sich anhand der bisherigen Ergebnisse nicht endgültig beurteilen. Die bisherigen Ergebnisse lassen jedoch eine Reihe von Schlüssen zu.

2.1 Landabgaberente

Über die Landabgaberente wurde bis zur Mitte des Jahres 1971 bei 5171 Unternehmen eine Fläche von 36128 ha mobilisiert. Sie stammt zu 99 % aus reinen oder überwiegend landwirtschaftlichen Unternehmen und zu 68 % aus Betrieben unter 10 ha (s. Übersicht 1). Die in den Betrieben unter 10 ha mobilisierte Fläche entspricht 1,44 % der Fläche aller GAL Betriebe 1) unter 10 ha.

Übersicht 1: Anzahl und Fläche der nach § 41 GAL in den Jahren 1969 und 1970 sowie im ersten Halbjahr 1971 abgegebenen Unternehmen

Art der Unternehmen	Anzahl der Unternehmen		Fläche der Unternehmen	
	absolut	in %	absolut (ha)	in %
Reine oder überwiegend landw. Unternehmen				
bis unter 2 ha	46	0,9	73,42	0,2
2 bis unter 5 ha	1.253	24,2	5.535,25	15,3
5 bis unter 10 ha	2.846	55,0	19.017,72	52,6
10 und mehr ha	821	15,9	11.171,34	30,9
Landw. Untern. insges.	4.966	96,0	35.797,73	99,0
Forstunternehmen	1	0,0	11,87	0,0
Untern. mit Sonderkulturen	160	3,1	264,76	0,7
Gartenbauunternehmen	44	0,9	53,99	0,1
Insgesamt	5.171	100,0	36.128,35	100,0

Errechnet aus: (11).

1) Siehe Fußnote nächste Seite.

Der Anteil der in den einzelnen Betriebsgrößenklassen freigesetzten Fläche an der jeweiligen Gesamtfläche beträgt 0,5 % im Betriebsgrößenbereich unter 2 ha, 2 % bei Betrieben von 2 bis 5 ha, 1,34 % in der Betriebsgrößenklasse von 5 bis 10 ha und 0,3 % bei Betrieben von 10 bis 20 ha.

Der geringe Mobilisierungseffekt in der untersten Betriebsgrößenklasse läßt sich dadurch erklären, daß hier die meisten Betriebe nicht hauptberuflich bewirtschaftet werden und daher eine wichtige Voraussetzung für den Bezug der Landabgaberente nicht erfüllen. Demgegenüber findet der geringe Umfang der Flächenfreisetzung im Betriebsgrößenbereich von 10 bis 20 ha dadurch seine Erklärung, daß Landwirte mit Betrieben von 10 bis 20 ha erst seit dem 1.1.1971 zu dem Kreis der Antragsberechtigten gehören, und daß sehr viele dieser Betriebe von ihren Besitzern als lebensfähige Existenzen angesehen werden und der Übergabe an vorhandene Betriebsleiternachfolger vorbehalten sind.

Bei einer Differenzierung der freigesetzten Flächen nach Alterskassen läßt sich regional ein deutliches "Nord-Südgefälle" feststellen. Bezieht man nämlich die in den GAL Betrieben unter 10 ha mobilisierte Fläche auf die Gesamtfläche dieser Betriebe, so ergibt sich für die Gebiete der Schleswig-Holsteinischen, Oldenburg-Bremischen, Hannoverschen, Braunschweigischen und Rheinischen Alterskassen ein Mobilisierungseffekt zwischen 3 bis 4 % gegenüber 0,6 bis 1 % in den Gebieten der Alterskassen in Bayern und Baden-Württemberg. In den übrigen Alterskassenbezirken wurde zwischen 1 bis 2 % der Fläche freigesetzt.

In Gebieten mit geringem Anteil der LN in Betrieben unter 10 ha an der Gesamt-LN (Niedersachsen, Schleswig-Holstein) werden relativ mehr Flächen mobilisiert als in Gebieten mit hohem Flächenanteil in Betrieben unter 10 ha (Baden-Württemberg, Bayern). Danach ist anzunehmen, daß im Süden Betriebe unter 10 ha in relativ stärkerem Umfang für die Hofnachfolger bestimmt sind als im Norden.

Die Erhöhung der Landabgaberente auf 350 DM für Verheiratete und 230 DM für Alleinstehende sowie die Erweiterung des begünstigten Personenkreises durch Heraufsetzung der Höchstgrenze 1) mit Wirkung vom 1.1.1971 kann in ihren Auswirkungen durch einen Vergleich der im ersten Halbjahr 1970 und im ersten Halbjahr 1971 erzielten Ergebnisse beurteilt werden (s. Übersicht 2). Während im ersten Halbjahr 1970 bei 979 landwirtschaftlichen Unternehmen 6035 ha freigesetzt wurden, konnten im ersten Halbjahr 1971 bei 2.774 Unternehmen 22508 ha mobilisiert werden.

Von den etwa 16500 ha, um die sich die Bodenmobilität im ersten Halbjahr 1971 gegenüber dem ersten Halbjahr 1970 erhöhte, lassen sich etwa 10 000 ha - nämlich die im Betriebsgrößenbereich über 10 ha zusätzlich mobilisierten Flächen - auf die Heraufsetzung der Höchstgrenze und die übrige Fläche auf die Erhöhung der Landabgaberente zurückführen. Fördernd wirkte sicherlich in jedem Fall auch der zunehmende Bekanntheitsgrad der Maßnahme. Besonders auffallend ist, daß sich die freigesetzte Fläche in der Betriebsgrößenklasse von 2 bis 5 ha lediglich um ein Drittel und im Betriebsgrößenbereich von 5 bis 10 ha auf das Zweieinhalbfache erhöhte.

Von der insgesamt freigesetzten Fläche wurden etwa 40 % geschlossen und 60 % geteilt abgegeben. Bei der Aufteilung nach Arten der Landabgabe zeigt sich, daß der Verkauf gegenüber der Verpachtung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nur 5 % der Flächen wurden verkauft und immerhin 66 % verpachtet. Bei 26 % der Fläche handelt es sich um Rückgaben an die Eigentümer (s. Übersicht 3).

---

1) Landabgaberenten erhalten grundsätzlich nur landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).
Im 5. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des GAL wurde als Höchstgrenze für den Bezug der Landabgaberente das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindestgröße fixiert.

Übersicht 2: Anzahl und Fläche der nach § 41 GAL im ersten Halbjahr 1970 und im ersten Halbjahr 1971 abgegebenen Unternehmen

Art der Unternehmen	Anzahl der Unternehmen		Fläche der Unternehmen in ha	
	I. + II. Quartal 1970	I. + II. Quartal 1971	I. + II. Quartal 1970	I. + II. Quartal 1971
Reine oder überwiegend landw. Unternehmen:				
bis unter 2 ha	16	20	31,16	27,39
2 bis unter 5 ha	306	532	1.549,52	2.081,88
5 bis unter 10 ha	625	1.478	4.o88,61	10.114,17
10 und mehr ha	32	744	365,92	10.284,46
Landw. Untern. insges.	979	2.774	6.035,21	22.507,90
Forstunternehmen				
Untern.m.Sonderkulturen	22	98	32,92	174,41
Gartenbauunternehmen	19	13	31,28	13,15
Insgesamt	1.020	2.885	6.099,42	22.695,46

Errechnet aus: (11).

Neben dem Umfang der über die Landabgaberente mobilisierten Fläche interessiert insbesondere der strukturpolitische Effekt der Maßnahme. Dieser läßt sich daran messen, in welche Betriebsgrößenbereiche die freigewordenen Flächen gewandert sind, und welcher Aufstockungseffekt dabei durchschnittlich erzielt wurde.

20 % der mobilisierten Fläche wurde von Betrieben unter 10 ha übernommen. Ein Viertel (27 %) wurde von Betrieben mit 10 bis 20 ha und ein weiteres Viertel (24,6 %) von Betrieben über 20 ha aufgenommen. Bei den Abgaben an die Eigentümer (26,1 %) läßt sich nicht feststellen, in welche Betriebsgrößenklassen die Flächen gewandert sind.

Den bisher vorliegenden Zahlen ist zu entnehmen, daß ein großer Teil der freigesetzten Fläche von Betrieben aufgenommen wurde, die möglicherweise später ebenfalls aufgegeben werden. Daß über die Landabgabeprämie mobilisierte Flächen von relativ kleinen Betrieben übernommen werden, läßt sich insbesondere in Gebieten mit vorherrschend kleinbetrieblicher Struktur bei der derzeitigen Handhabung der Maßnahme nicht vermeiden. Die räumliche Differenzierung der Statistik nach Alterskassen zeigt das Ergebnis (s. Übersicht 5).

So wird im mittleren und südlichen Teil der Bundesrepublik fast durchweg über die Hälfte der Fläche von Betrieben unter 20 ha aufgenommen, während im Norden weit weniger als 50 % in Betriebe unter 20 ha wandert. In Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ist der Anteil der mobilisierten Flächen, welche an die Eigentümer zurückgegeben wurden, besonders hoch. Diese Schwerpunkte decken sich mit jenen der Verbreitung ehemaliger Heuerlingsstellen und der Realteilung bzw. mit jenen der Verbreitung der Pacht.

Diese Ergebnisse verweisen auf eine nicht zu übersehende Planlosigkeit der Bodenwanderung. Die bestehende Betriebsgrößenstruktur und nicht eine an bestimmten Zielgrößen orientierte Lenkung des Bodentransfers schlägt sich in der Statistik nieder.

Übersicht 3: Die Arten der Landabgabe bei den nach § 41 GAL in den Jahren 1969 und 1970 sowie im ersten Halbjahr 1971 abgegebenen Flächen

Art der Landabgabe	Geschlossene Abgabe			Geteilte Abgabe			Insgesamt		
	Fälle	Fläche in ha	Fläche in %	Fälle	Fläche in ha	Fläche in %	Fälle	Fläche in ha	Fläche in %
Verkauf	113	899,56	6,43	347	847,98	4,15	460	1.747,54	5,07
Verpachtung	1.516	9.153,62	65,46	4.590	13.536,93	66,19	6.106	22.690,55	65,89
Rückgabe an Eigentümer	451	3.291,02	23,53	2.926	5.707,11	27,91	3.377	8.998,13	26,13
Sonst. Art der Abgabe	91	639,99	4,58	157	359,56	1,76	248	999,55	2,90
Insgesamt	2.171	13.984,19	100,00	8.020	20.451,58	100,00	10.191	34.435,77	100,00

Errechnet aus: (11).

Übersicht 4: Übernehmende Unternehmen der nach § 41 GAL in den Jahren 1969 und 1970 sowie im ersten Halbjahr 1971 abgegebenen Flächen

Art der Unternehmen	Geschlossene Abgabe		Geteilte Abgabe		Insgesamt			
	Anzahl	Fläche in ha	Anzahl	Fläche in ha	Anzahl	in %	Fläche in ha	in %
Reine oder überwiegend landw. Unternehmen:								
weniger als 5 ha	170	628,71	1805	1.863,30	1975	15,6	2.492,01	7,2
5 bis unter 10 ha	355	2.236,85	1067	2.243,35	1422	11,2	4.480,20	13,0
10 bis unter 20 ha	558	3.8o8,98	2249	5.499,16	2807	22,1	9.308,14	27,0
20 bis unter 50 ha	455	3.185,63	1428	4.509,43	1883	14,9	7.695,06	22,3
50 und mehr ha	61	447,98	107	327,56	168	1,3	775,54	2,3
Landw. Unternehmen insgesamt	1599	10.308,15	6656	14.442,80	8255	65,1	24.750,95	71,9
Forstunternehmen	1	5,50	2	6,85	3	0,0	12,35	0,0
Untern. mit Sonderkulturen	78	127,92	78	58,79	156	1,2	186,71	0,5
Gartenbauunternehmen	12	10,22	13	12,34	25	0,2	22,56	0,0
Sonstige Unternehmen	-	-	3	0,75	3	0,0	0,75	0,0
Jur. Pers. mit Aufgaben der Strukturverbesserung	7	63,81	26	105,05	33	0,3	168,86	0,5
Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurber.-Gesetz	9	78,70	13	11,16	22	0,2	89,86	0,3
Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände	10	57,75	73	100,18	83	0,7	157,93	0,5
Kommunale Zweckverbände	4	41,12	7	6,55	11	0,0	47,67	0,1
Rückgabe an Eigentümer	451	3.291,02	3635	5.707,11	4086	32,2	8.998,13	26,1
Insgesamt	2171	13.984,19	10.506	20.451,58	12.677	100,0	34.435,77	100,0

Errechnet aus: (11).

Übersicht 5: Die Verteilung der nach § 41 GAL in den Jahren 1969 und 1970 sowie im ersten Halbjahr 1971 abgegebenen Flächen auf die übernehmenden Unternehmen nach Größenklassen in % in den Gebieten der landwirtschaftlichen Alterskassen

Landwirtschaftliche Alterskasse	Betriebsgrößenklasse								Sonstige Untern. u. Übern.	Rückgabe an die Eigent.
	unter 5 ha	5 bis unter 10 ha	unter 10 ha	10 bis unter 20 ha	unter 20 ha	20 bis unter 50 ha	50 und mehr ha	Insgesamt		
Schleswig-Holst.	-	1,43	1,43	15,75	17,18	48,01	7,55	72,74	1,04	26,22
Oldenburg-Bremen	0,10	4,16	4,26	14,61	18,87	31,92	2,32	53,11	0,21	46,69
Hannoversche	11,05	11,13	22,18	18,58	40,76	18,54	2,67	61,97	0,33	37,70
Braunschweigerische	4,19	12,31	16,50	7,65	24,14	26,13	5,12	55,40	5,85	38,75
Lippische u. Westf.	0,66	9,44	10,10	35,33	45,42	20,60	0,98	67,00	0,92	32,08
Rheinische	20,13	21,83	41,95	17,84	59,80	7,65	0,44	67,90	2,80	29,30
Hessen-Nassau	1,33	8,34	9,67	33,62	43,28	31,09	2,41	76,79	1,77	21,44
Darmstadt	0,41	6,22	6,63	44,82	51,45	31,25	0,07	82,77	0,48	16,75
Rheinhessen-Pfalz	18,25	21,54	39,79	18,63	58,43	10,75	0,24	69,41	4,03	26,56
Saarland	0,63	5,41	6,05	40,39	46,44	33,53	2,88	82,85	-	17,15
Oberfr. u. Mittelfr.	2,82	13,12	15,93	43,09	59,02	23,33	2,35	84,69	2,26	13,05
Niederbayern-Oberpf.	1,73	13,42	15,15	33,98	49,13	36,62	6,21	91,96	5,09	2,95
Unterfranken	5,67	21,05	26,72	37,81	64,53	16,62	0,50	81,66	3,92	14,42
Schwaben	0,08	16,09	16,17	53,33	69,49	14,02	0,65	84,16	4,63	11,21
Oberbayern	-	7,03	7,03	40,26	47,30	32,10	6,11	85,51	1,70	12,79
Baden	1,40	8,03	9,43	34,45	43,88	33,71	0,37	77,96	0,20	21,85
Württemberg	1,35	19,32	20,66	37,61	58,28	20,51	0,38	79,17	1,57	19,26
Insgesamt	7,25	13,03	20,28	27,08	47,36	22,38	2,26	71,99	1,94	26,07

Errechnet aus: (11)

Im Durchschnitt wurden die landaufnehmenden Betriebe um 3 ha aufgestockt. Bei einer Differenzierung nach Betriebsgrößenklassen läßt sich feststellen, daß der Aufstockungseffekt mit steigender Betriebsgröße zunimmt (s. Übersicht 6). Außerdem ist der Aufstockungseffekt bei geschlossener Abgabe (6,45 ha) höher als bei geteilter Abgabe (2,17 ha). Bei der Berechnung der jeweils erreichten Aufstockung konnte die in Einzelfällen mögliche mehrmalige Landzulage nicht berücksichtigt werden. Dies ist ein Mangel, welcher die Interpretation der Statistik erschwert. In gleicher Weise wird die Beurteilung der strukturellen Auswirkungen dadurch beeinträchtigt, daß die allgemeine Statistik keine Auskunft darüber gibt, in welche Betriebe das an die Eigentümer zurückgegebene Land wandert.

Übersicht 6: Aufstockungseffekt bei den übernehmenden Unternehmen durch die nach § 41 GAL in den Jahren 1969 und 1970 sowie im ersten Halbjahr 1971 abgegebenen Flächen

Reine oder überwiegend landw. Unternehmen	Geschlossene Abgabe in ha	Geteilte Abgabe in ha	Insgesamt in ha
weniger als 5 ha	3,6983	1,0323	1,2618
5 bis unter 10 ha	6,3010	2,1025	3,1506
10 bis unter 20 ha	6,8261	2,4452	3,3160
20 bis unter 50 ha	7,0014	3,1579	4,0866
50 und mehr ha	7,3439	3,0613	4,6163
Landw. Untern. insges.	6,4466	2,1699	2,9983

Errechnet aus: (11).

Bei geschlossener Abgabe ergibt sich bei der Mehrzahl der Betriebe in den drei unteren Betriebsgrößenklassen durch die Flächenzulage ein Aufrücken in die nächst höhere Betriebsgrößenklasse. Bei den Betrieben unter 5 ha und von 5 bis 10 ha wird im Durchschnitt etwa eine Verdoppelung der Betriebsfläche erreicht. Bei Betrieben von 10 bis 20 ha ergibt sich im Durchschnitt eine Erhöhung um etwa 50 % und bei Betrieben von 20 bis 50 ha um 25 %. Bei geteilter Abgabe lassen sich nur sehr viel geringere Aufstockungseffekte zwischen 10 bis 30 % der Betriebsfläche feststellen.

2.2 Landabgabeprämie

Über die Landabgabeprämie wurde in den Jahren 1969 und 1970 eine Fläche von 43.447 ha bei 7.103 Betrieben freigesetzt. Unterstellt man hier den gleichen Mobilisierungseffekt für 1971 wie für 1970 und eine Verteilung der abgegebenen Betriebe auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen wie bei der Landabgaberente, dann kann man damit rechnen, daß bis zur Mitte des Jahres 1971 1,84 % der Fläche von GAL Betrieben unter 10 ha mobilisiert wurde. Damit wären über die Landabgaberente und die Landabgabeprämie 3,28 % der Fläche dieser Betriebe freigesetzt worden.

Die Aufteilung der mit der Landabgabeprämie mobilisierten Fläche nach Bundesländern zeigt eine sehr unterschiedliche Wirkung der Maßnahme (s. Übersicht 7). Bezogen auf die Gesamt-LN bzw. die LN in Betrieben unter 20 ha ergeben sich - von den Stadtstaaten abgesehen - extrem hohe Mobilisierungseffekte für Schleswig-Holstein und die niedrigsten für Rheinland-Pfalz.

Da die Zahl der übernehmenden Betriebe nicht vorliegt, können genaue Angaben über den bisher im Durchschnitt erzielten Aufstockungseffekt nicht gemacht werden. Aus Zahlen, die für einen kürzeren Zeitraum vorhanden sind, geht hervor, daß die übernehmenden Betriebe um

Übersicht 7: Anzahl und Fläche der über die Landabgabeprämie in den Jahren 1969 und 1970 abgegebenen Unternehmen

Bundesland	Anzahl	Fläche		
		absolut (ha)	in % der LN	in % der Fläche der Betriebe unter 20 ha
Baden-Württemberg	890	4.519,0	0,27	0,37
Bayern	3.701	17.086,0	0,47	0,72
Hessen	799	3.817,0	0,44	0,68
Niedersachsen	483	6.104,0	0,21	0,66
Nordrhein-Westfalen	430	3.075,2	0,17	0,38
Rheinland-Pfalz	224	1.177,5	0,14	0,21
Saarland	19	137,4	0,16	0,31
Schleswig-Holstein	553	7.420,6	0,66	4,26
Berlin	1	26,4	1,20	2,64
Bremen	-	-	-	-
Hamburg	3	83,8	0,44	1,02
	7.103	43.446,9	0,34	0,64

Quelle: (9).

durchschnittlich 4,5 ha aufgestockt wurden. Der Aufstockungseffekt liegt in Baden-Württemberg (3,1 ha), Bayern (3,55 ha) und Hessen (3,69 ha) relativ niedrig und in Niedersachsen (9,6 ha) und Schleswig-Holstein (6,8 ha) relativ hoch; die durchschnittliche Größe der je Betrieb abgegebenen Fläche betrug 5 bis 6 ha in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sowie 13 und 17 ha in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die durchschnittliche Größe der landaufnehmenden Betriebe beträgt in den erstgenannten Bundesländern 21 bis 25 ha und in den letztgenannten 33 und 35 ha. In Gebieten mit günstiger Betriebsgrößenstruktur werden also in der Regel größere Betriebe auch um größere Flächen aufgestockt.

2.3 Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung

Im Jahr 1970 wurde durch Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung bei 1.210 Betrieben eine Fläche von 5.789 ha freigesetzt. Da in diesen Fällen auch die Landabgabeprämie in Anspruch genommen werden kann, ist wohl generell damit zu rechnen, daß die Flächen in die Statistik über die Landabgabeprämie eingehen.

Die in Übersicht 8 ausgewiesene Zahl und Fläche der abgegebenen Unternehmen nach Bundesländern sind insbesondere abhängig vom Umfang der Flurbereinigung in den einzelnen Ländern. Da durch Landabgabeprämie und Übernahme der Beitragsleistung ein verstärkter Anreiz zur Landabgabe gegeben ist, kann in Zusammenhang mit der Flurbereinigung mit einem höheren Mobilisierungseffekt gerechnet werden.

2.4 Bestimmungsgründe der Landabgabe

Bei näherer Betrachtung der in Nordrhein-Westfalen durch die Landabgabeprämie sowie durch Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung in den Jahren 1969 und 1970 mobilisierten Fläche zeigen sich regionale Unterschiede. Wenn die regional differenzierten Ergebnisse wegen der geringen Zahl der Fälle und der damit verbundenen Zufälligkeiten auch noch einen relativ geringen Aussagewert besitzen, geben sie doch schon einen ersten Aufschluß über einige Bestimmungsgründe der Landabgabe.

Übersicht 8: Anzahl und Fläche der durch Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung im Jahr 1970 abgegebenen Unternehmen

Bundesland	Anzahl	Fläche		
		absolut (ha)	in % der LN	in % der Fläche der Betriebe unter 20 ha
Baden-Württemb.	166	665	0,04	0,05
Bayern	773	3.762	0,10	0,15
Hessen	129	537	0,06	0,09
Niedersachsen	28	267	0,01	0,03
Nordrhein-Westf.	64	347	0,02	0,04
Rheinland-Pfalz	48	208	0,02	0,03
Saarland	2	13	0,01	0,02
Schleswig-Holst.	-	-	-	-
Berlin	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-
	1.210	5.789	0,045	0,08

Quelle: (9).

Bezieht man die in den einzelnen Landkreisen mobilisierte Fläche auf die jeweilige Gesamt-LN, streuen die Anteile bei einem Mittelwert von 0,17 % bis maximal 1 %. Die zwischen den Landkreisen zu verzeichnenden Unterschiede hinsichtlich der Flächenfreisetzung lassen sich in erster Linie durch Unterschiede der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen erklären. Daß die Bereitschaft zur Landabgabe auch von dem Vorhandensein außerlandwirtschaftlicher Erwerbsalternativen beeinflußt wird, kann für Nordrhein-Westfalen insofern vernachlässigt werden, als fast durchweg Erwerbsalternativen in erreichbarer Nähe der potentiellen Landabgeber vorhanden sind. Unberücksichtigt bleiben müssen hierbei auch die besonderen Gegebenheiten der Einzelbetriebe und die persönlichen Gegebenheiten der Bewirtschafterfamilien, von denen die Landabgabe ebenfalls bestimmt werden kann.

Als Indikatoren für die natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen in den Kreisen können unter anderen die durchschnittliche Bodenklimazahl, der Zuckerrüben- und Feldgemüseanteil, der Dauergrünlandanteil, der prozentuale Anteil der Zahl oder Fläche der Betriebe verschiedener Betriebsgrößenklassen, die Bevölkerungsdichte sowie die Ackerlandpreise herangezogen werden. Nach den bisher für Nordrhein-Westfalen vorliegenden Ergebnissen korreliert der Anteil der mobilisierten Fläche an der Gesamt-LN positiv mit dem Dauergrünlandanteil (0,19) und dem Anteil der Betriebe von 2 bis 10 ha an der Gesamtzahl der Betriebe (0,24) und negativ mit der Bodenklimazahl (0,46), dem Zuckerrüben- und Feldgemüseanteil (o,34), dem Anteil der Betriebe von 10 bis 20 ha an der Gesamtzahl der Betriebe (0,35), der Bevölkerungsdichte (0,27) und den Ackerlandpreisen (0,30). Nach den Ergebnissen der multiplen Regressionsanalyse können, bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 %, die Unterschiede der Flächenfreisetzung zwischen den Landkreisen zu 30 % durch die Variablen Bodenklimazahl und Dauergrünlandanteil erklärt werden.

Die ermittelten Zusammenhänge sind natürlich relativ schwach und müssen wegen der geringen Zahl der zugrundeliegenden Fälle als wenig sicher angesehen werden. Es erscheint jedoch plausibel anzunehmen, daß bei Boden mit hohem Ertragspotential eine geringere Neigung von seiten der Landwirte zur Landabgabe besteht als bei Boden mit niedrigem Ertragspotential, und daß bei großem Anteil der Betriebe von 2 bis 10 ha mehr Flächen mobilisiert werden.

Um zur weiteren Klärung der Bestimmungsgründe der Landabgabe beizutragen, wird es notwendig sein, den hier unternommenen Versuch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn mehr Verpachtungsfälle vorliegen, zu wiederholen. Dabei wäre ergänzend eine auf Einzelfällen basierende Analyse durchzuführen, zumal dann weitere objektive und insbesondere auch subjektive Bestimmungsgründe einbezogen werden könnten.

3 Kritik der Maßnahmen und Änderungsvorschläge

Die bisher mit der Landabgaberente und -prämie erzielten Ergebnisse zeigen, daß es möglich ist, durch finanzielle Anreize Flächen für die Aufstockung von Betrieben zu mobilisieren. Bei der Beibehaltung der derzeitigen personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Bezug der Rente bzw. Prämie und der derzeitigen Höhe derselben kann langfristig aber wohl kaum mit einer Bodenmobilisierung gerechnet werden, die für eine dem dynamischen Wachstum der übrigen Wirtschaft folgende Betriebsgrößenentwicklung in der Landwirtschaft ausreicht. Außerdem ist bei der derzeitigen Handhabung der Maßnahmen nicht gewährleistet, daß die freigesetzten Flächen tatsächlich von entwicklungsfähigen Betrieben übernommen werden. Die Ergebnisse bestätigen die früher dargelegten Schwächen der Maßnahmen bezüglich ihrer Koordinierung und ihrer sachlichen Richtigkeit.

3.1 Differenzierung der finanziellen Anreize

Aus den bisherigen Ergebnissen läßt sich folgern, daß das Ausmaß der Bodenmobilisierung in erster Linie bestimmt wird durch die Höhe des finanziellen Anreizes und den Umfang des Kreises der Antragsberechtigten, der sich aus den Voraussetzungen ergibt. Danach wäre über die Landabgaberente insbesondere durch die Herabsetzung des Mindestalters und über die Landabgabeprämie durch die Erhöhung des Förderungsbetrages eine Steigerung der Flächenfreisetzung zu erreichen.

Hinsichtlich der Anwendungsbedingungen und des finanziellen Anreizes bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den beiden behandelten Maßnahmen. Während der Kreis der Antragsberechtigten bei der Landabgaberente durch Festsetzung des Mindestalters der Landabgeber und der Begrenzung der Betriebsgröße stark eingeengt ist, kommen für den Bezug der Landabgabeprämie fast alle Landwirte in Frage. Einem daher grundsätzlich zu erwartenden größeren Mobilisierungseffekt der Landabgabeprämie im Vergleich zur Landabgaberente wirkt aber der vergleichsweise geringe finanzielle Anreiz entgegen. Daß sich durch Verstärkung des finanziellen Anreizes die Flächenfreisetzung erhöhen läßt, konnte durch einen Vergleich der über die Landabgaberente im ersten Halbjahr 1971 (höhere Rente) gegenüber dem ersten Halbjahr 1970 (niedrigere Rente) freigesetzten Flächen nachgewiesen werden. Danach ergibt sich etwa eine Verdoppelung der Fläche durch die Erhöhung der Rente um knapp 30 %.

3.1.1 Landabgaberente

Durch den Vergleich der in den beiden genannten Halbjahren erzielten Ergebnisse läßt sich auch der mobilitätsfördernde Effekt nachweisen, der durch die zwischenzeitlich herbeigeführte Heraufsetzung der maximalen Betriebsgröße erreicht werden konnte. Weitere Reserven ließen sich hier noch erschließen durch eine Herabsetzung des Mindestalters der Rentenberechtigten.

Für den Bezug der Landabgaberente wäre eine Herabsetzung des Mindestalters auf 55 oder 50 Jahre zu erwägen (BREIT, 3), da Landwirte in diesem Alter einen Berufswechsel zumeist nicht mehr vornehmen können und wollen. BAUMGARTNER (2) ermittelte in einer Mobilitätsanalyse für Farmer in Minnesota, daß das Alter auf die Mobilitätsbereitschaft einen entscheidenden Einfluß ausübt, welche bei den über 45-jährigen wesentlich geringer ist als bei den Jüngeren. Bei Herabsetzung des Mindestalters ist natürlich zu berücksichtigen, daß mit jedem Jahr, um

das das Mindestalter herabgesetzt wird, die finanziellen Aufwendungen für die dadurch zusätzlich freigesetzten Flächen steigen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden durchschnittlichen Lebenserwartung und der gewährten Altershilfezahlung vom 66. Lebensjahr an würde der finanzielle Aufwand bei einem 50-jährigen verheirateten Landwirt 79.485 DM, bei einem 55-jährigen 60.480 DM und bei einem 60-jährigen 42.252 DM betragen.

Das bei einer Herabsetzung des Mindestalters in jedem Fall eintretende Ansteigen öffentlicher Aufwendungen könnte dadurch abgeschwächt werden, daß die Rente nach der Größe der freigesetzten Fläche differenziert wird. Eine solche Differenzierung wäre besonders unter strukturpolitischen Gesichtspunkten zu vertreten. Sie würde verhindern, daß in Einzelfällen über die Rente nahezu das Äquivalent des Kaufpreises der mobilisierten Fläche gezahlt wird. Vor allem aber böte sie die Möglichkeit, auch alle nicht überwiegend hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe in die Landabgaberentenaktion einzubeziehen.

3.1.2 Landabgabeprämie

Der Mobilisierungseffekt der Landabgabeprämie könnte dem Ausmaß ihrer Erhöhung entsprechend gesteigert werden. Als Ausgangspunkt für die Neufestsetzung der Landabgabeprämie könnte man einerseits von dem derzeitigen Betrag und andererseits von dem bei der Landabgaberente durchschnittlich pro ha aufgewendeten Betrag ausgehen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 60- bis 65-jährigen Landwirte und der im ersten Halbjahr 1971 durchschnittlich pro Fall mobilisierten Fläche ergibt sich ein finanzieller Aufwand von etwa 4.000 DM je ha. Das entspricht dem 8-fachen der derzeitigen Höhe der Landabgabeprämie und bei Annahme durchschnittlicher Pachtpreise von etwa 200 DM pro ha und durchschnittlicher Kaufpreise von etwa 10.000 DM pro ha im Bundesgebiet dem 20-fachen bzw. 40 % dieser Preise.

Diese Zahlen zeigen einen vergleichsweise hohen Aufwand bei der Bodenmobilisierung über die Landabgaberente. Unter strukturpolitischen Gesichtspunkten wäre eine Heraufsetzung der Landabgabeprämie auf diesen Betrag vertretbar. Zieht man in Betracht, daß mit der Landabgaberente neben strukturpolitischen vorwiegend sozialpolitische Ziele verfolgt werden, wäre bei einer möglichen Neufestsetzung der überwiegend strukturpolitisch motivierten Landabgabeprämie der Ansatz eines niedrigeren Betrages zu vertreten. Unter Berücksichtigung der Vorschläge der EWG-Kommission (14) und des im Niedersächsischen sozialen Ergänzungsplan praktizierten Verfahrens wäre eine Landabgabeprämie in Höhe von 1.600 DM pro ha erwägenswert. Sie entspräche etwa dem 8-fachen der durchschnittlichen Jahrespacht.

Da anzunehmen ist, daß der Anreiz einer fixen Prämie zur Abgabe von Land mit hohem Ertragspotential geringer ist als von Land mit niedrigerer Ertragsfähigkeit, und da der Pachtpreis im wesentlichen durch das Ertragspotential bestimmt wird (BRELOH, 4), wäre eine Differenzierung der gebotenen Anreize nach dem Pachtpreis plausibel. Eine solche Regelung, wie sie auch im EWG-Memorandum vorgeschlagen und in Niedersachsen angewandt wurde, bietet den Vorzug, daß der relative Anreiz zur Landabgabe in allen Naturräumen etwa ausgeglichen würde.

Da die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht nur die Höhe der Pachtpreise, sondern auch die der Kaufpreise beeinflußt (FEUERSTEIN, 10; POOK, 23), ist schließlich auch eine Differenzierung der Prämie nach den Kaufpreisen denkbar. Eine solche Differenzierung könnte insbesondere für die Prämiengewährung in den Gebieten entscheidend sein, die sowohl ertragreiche Böden als auch eine hohe außerlandwirtschaftliche Bodennachfrage aufweisen. In solchen Gebieten müßte der Anreiz zur Landabgabe mit Rücksicht auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten der Grundstücke größer sein. Einschränkend muß allerdings gesagt werden, daß in diesem Falle besonders sorgfältig darauf zu achten wäre, daß nur solches Land mobilisiert wird, dessen Wanderung in aufstockungswürdige Betriebe gewährleistet ist, deren Existenz auf absehbare Zeit gesichert ist.

Um der bei einer generellen Heraufsetzung der Landabgabeprämie zu erwartenden sehr starken Bodenmobilisierung in Gebieten mit relativ schlechten natürlichen Ertragsbedingungen entgegenzuwirken, wäre ebenfalls eine Differenzierung des finanziellen Anreizes geeignet. Ob man sich darüber hinaus dazu entschließen sollte, in Gebieten mit sehr schlechten Böden den Bewirtschaftern eine Prämie oder Rente für das Verbleiben auf ihren Betrieben zu zahlen, um so die Entleerung dieser Räume zu verhindern bzw. die Kulturlandschaft zu erhalten, bedarf einer differenzierteren Betrachtung der langfristigen Aussichten der Landwirtschaft in diesen Gebieten, möglicher alternativer Nutzungen des Bodens usw. Bei der derzeitigen Handhabung der Maßnahmen besteht für einzelne potentielle Landabgeber in solchen Gebieten ein besonderes Problem darin, daß es ihnen nicht möglich ist, Pächter für die abzugebenden Flächen zu finden.

Durch die Differenzierung der gebotenen Anreize nach Kaufpreisen könnte auch in den Regionen mit höheren Bodenpreisen mehr Boden für die Aufstockung freigesetzt werden. Obwohl eine exakte Berechnung des, pro ha mobilisierten Bodens, durchschnittlich aufzuwendenden Betrages nicht vorgenommen werden kann, ist anzunehmen, daß sich - bei einem durchschnittlichen LN-Preisniveau im Bundesgebiet von etwa 10.000 DM pro ha - insgesamt keine Erhöhung der derzeitigen Prämie je ha ergeben würde, wenn man folgendem Beispiel folgt: Würde man eine Prämie in Höhe von 5 % des Verkehrswertes des Bodens zahlen, so könnte man, von einem Mindestsatz von 400 DM je ha bei Preisen von 8.000 DM und weniger ausgehend, einen Höchstsatz von 2.000 DM bei Hektarpreisen von 40.000 DM und mehr festsetzen. Eine Sonderregelung für mehrjährige Sonderkulturen, wie sie bisher existiert, wäre hierbei überflüssig.

Neben einer Differenzierung der Prämie nach Pachtpreisen oder Kaufpreisen ist eine solche nach den Bodenklimazahlen der abzugebenden Betriebe denkbar. Auch hierbei würden wie bei den beiden anderen aufgezeigten Differenzierungsmöglichkeiten die natürlichen Ertragsbedingungen Grundlage für die Differenzierung sein.

3.2 Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten

Eine Festlegung der Kriterien, die einer möglichen und vom Erfolg her wünschenswerten Differenzierung der finanziellen Anreize zugrundezulegen sind, setzt eine Analyse der bisher erzielten Ergebnisse voraus. Der für Nordrhein-Westfalen unternommene Versuch, die Bestimmungsgründe der Landabgabe zu quantifizieren, führte infolge der geringen Zahl der Fälle zu relativ unsicheren Ergebnissen. Eine solche Analyse wird erst - zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt - zu besseren Ergebnissen gelangen. Erkennbar wird aber schon anhand der vorliegenden Ergebnisse, daß die Landabgabe, insbesondere in Verbindung mit der Prämie, in erster Linie von den natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen bestimmt wird. Entsprechende Indikatoren, wie z.B. die drei vorgeschlagenen - Pachtpreise, Verkaufspreis, Bodenklimazahl -, könnten daher für eine Differenzierung der Prämie herangezogen werden.

Bei einer Neufestsetzung der Differenzierung der Landabgabeprämie wäre zu überlegen, ob man nicht auch die Möglichkeit bieten sollte, anstelle einer einmaligen Prämie eine zeitlich begrenzte Landabgaberente zu wählen. Bei gegebenem Zeitraum der Auszahlung der Rente (z.B. 5 Jahre) und gegebener Verzinsung (z.B. 6 %), würde sich die monatlich zu zahlende Rente nach der Rentenformel errechnen lassen. Es ist durchaus vorstellbar, daß viele Landwirte wegen der Unsicherheit und der Anpassungsschwierigkeiten in den ersten Jahren nach Landabgabe und Beschäftigungswechsel die Rente der Prämie vorziehen und sich entsprechend eher zur Landabgabe bereitfinden würden.

Überlegungen zur Wahlmöglichkeit zwischen Prämie und Rente führen zu der Frage, ob die bisherigen Maßnahmen zur Förderung der Landabgabe über die Rente und Prämie zweckmäßigerweise hinsichtlich der gestellten Bedingungen und der Höhe des finanziellen Anreizes zu vereinheitlichen sind. Eine Vereinheitlichung der Bedingungen vorzunehmen, dürfte relativ

problemlos sein. Ob man darüber hinaus den Wert von Rente und Prämie angleichen kann, wird vorrangig davon abhängen, welche sozialpolitische Bedeutung der Landabgaberente künftig beigemessen wird. Da es aus finanzpolitischen Erwägungen wohl nicht vertretbar wäre, das Niveau der Prämie dem der kapitalisierten Rente anzupassen, und da eine Senkung der Landabgaberente ihrer sozialpolitischen Zielsetzung widerspräche und außerdem den Umfang der Flächenfreisetzung beschränken würde, wird eine Angleichung der Werte von Rente und Prämie wahrscheinlich nicht in Frage kommen.

Geht man aber von dem Prinzip der sozialen Funktion der Landabgaberente ab, dann könnten bei der Landabgaberente dieselben Differenzierungen nach der Größe der abgegebenen Fläche und nach dem Pachtpreis, Kaufpreis oder der Bodenklimazahl wie bei der Landabgabeprämie vorgenommen werden. Würden auf diese Weise die materiellen Werte von Rente und Prämie angeglichen, dann könnte man auch die Wahl zwischen Prämie und Rente dem einzelnen Landwirt überlassen. Zur Erfüllung der von der Landabgaberente bislang verfolgten sozialpolitischen Zielsetzung würde es dann lediglich eines Ausgleichs für alle jene Landabgeber bedürfen, deren Einkommen eine bestimmte Mindesthöhe nicht erreicht.

Die im einzelnen aufgeführten Vorschläge zielen darauf ab, möglichst viel Flächen freizusetzen, um so die Chancen der entwicklungsfähigen Betriebe zur Aufstockung ihrer Betriebsflächen zu vergrößern. Bei der derzeitigen Handhabung der Maßnahmen wird, wie nachgewiesen werden konnte, ein großer Teil der freigesetzten Flächen von kleineren Betrieben übernommen, die langfristig wahrscheinlich nicht entwicklungsfähig sind. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß bei der Landabgabe verständlicherweise das Nachbarschaftsprinzip (MROHS, 19) vorherrscht, und in vielen Regionen rein kleinbetriebliche Strukturen anzutreffen sind. Es wäre deshalb zweckmäßig, daß künftig in stärkerem Maße als bisher Siedlungsgesellschaften und andere Institutionen in Zusammenarbeit mit den Kreislandwirtschaftsbehörden die Lenkung des Bodens zum entwicklungsfähigen Betrieb gewährleisten.

Der Steuerung des Bodentransfers mit dem Ziel einer Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur kommt in Anbetracht der hohen öffentlichen Aufwendung eine besondere Bedeutung zu. Nur wenn gewährleistet ist, daß die landübernehmenden Betriebe langfristig entwicklungsfähig sind, lassen sich die Mobilisierungskosten - derzeit 500 DM pro ha bei der Landabgabeprämie und rund 4.000 DM je ha bei der Landabgaberente - vor der Öffentlichkeit vertreten.

4 Zusammenfassung

Die Frage nach den Möglichkeiten des Einsatzes und der Wirkungen von Maßnahmen zur Förderung der Bodenmobilität wurde geprüft in bezug auf die Einordnung der Maßnahmen in den funktionellen Zusammenhang wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Zielsetzung und sozialökonomischer Verhältnisse und in bezug auf praktische Anwendung und Ergebnisse zweier Maßnahmen des Bundes - Landabgaberente und Landabgabeprämie.

Es konnte festgestellt werden, daß die Maßnahmen aufgrund der ausschließlichen Anwendung führender Mittel dem gesellschaftspolitischen Milieu entsprechen, daß sie mit wesentlichen anderen politischen Zielen - Verringerung der Einkommensdisparität, breite Vermögensstreuung, langfristige Erhöhung der Bodenmobilität - insofern als konform angesehen werden können, als die Wanderung der mobilisierten Grundstücke in die gewünschte Richtung und eine Bevorzugung der Pacht gegenüber dem Kauf erfolgt. Die Bedingung der sachlichen Richtigkeit erfüllen die Maßnahmen nur bedingt, da sie verschiedenen Empfängergruppen sehr unterschiedliche finanzielle Anreize bieten, welche nicht zielkonform differenziert sind. Durch die unzureichende Ausgestaltung der Maßnahmen werden die grundsätzlich gegebenen Wirkungsmöglichkeiten nicht voll ausgeschöpft.

Die bisherigen Ergebnisse lassen erkennen, daß es über die Landabgabeprämie wie über die Landabgaberente möglich ist, Boden zu mobilisieren, und daß der Umfang der Bodenmobilisierung in erster Linie von der Höhe des finanziellen Anreizes und der Zahl der Bezugsberechtigten bestimmt wird. Die Landabgaberente ist z.Z. so konzipiert, daß sie nur zur Vorwegnahme ohnehin geplanter Landabgaben um wenige Jahre führen kann. Die Prämienaktion erreichte trotz eines verhältnismäßig geringen Anreizes eine Mobilisierung von 0,34 % der LN innerhalb von etwa 18 Monaten.

Die Konkurrenz zwischen strukturpolitischer und sozialpolitischer Zielsetzung ist bei der Beurteilung des Struktureffektes, welcher sich in dem Grad der Aufstockung der das mobilisierte Land aufnehmenden Betriebe zeigt, zu berücksichtigen. Während aus strukturpolitischer Sicht der Aufstockungsgrad nicht befriedigt, ist aus sozialpolitischer Sicht zu begrüßen, daß viele Landabgeber von den Maßnahmen profitieren konnten, und zwar auch dort, wo die strukturellen Auswirkungen nur bescheiden bleiben konnten. Die Auswirkungen auf die Betriebsgrößen lassen erkennen, daß die freigewordenen Flächen offenbar von solchen Betrieben übernommen werden, welche aufgrund ihrer Lage oder anderer Umstände zufällig für eine Aufstockung in Frage kommen.

Aus der Analyse lassen sich insbesondere zwei Folgerungen ziehen:

1. Um die quantitative Wirkung der Maßnahmen zu erhöhen, wäre es zweckmäßig,
   a) die Förderungsarten - Rente und Prämie - möglichst allen Landabgebern zu öffnen,
   b) eine Egalisierung der materiellen Werte von Rente und Prämie herbeizuführen und
   c) die Förderungssätze abzustufen nach der Größe der abgegebenen Fläche und den Bestimmungsgründen der Landabgabe bzw. entsprechender Indikatoren.

2. Im Interesse einer Erhöhung des Struktureffektes wäre es zweckmäßig, die Förderung stärker an den örtlichen Strukturverhältnissen zu orientieren und eine gewisse Steuerung herbeizuführen.

Als Ziel wäre anzustreben, daß möglichst viel Boden mobilisiert wird, wo aufstockungsfähige Betriebe vorhanden sind oder entwickelt werden können und gleichzeitig dafür gesorgt wird, daß der mobilisierte Boden diesen Betrieben zugute kommt.

Literatur

1 BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Richtlinien über die Gewährung von Prämien zur Förderung der langfristigen Verpachtung vom 21.6.1965 - Nr. III B/2 - 5120/67.

2 BAUMGARTNER, H.W.: Potential Mobility in Agriculture: Some Reasons for the Existence of a Labor-Transfer Problem. "Journal of Farm Economics", Vol. 47, No. 1, Menasha 1965, S. 74 - 82.

3 BREIT, R.D.: Die Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft der EWG unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Steigerung des Landangebots. Diss., Gießen 1968, S. 124.

4 BRELOH, P.: Bedeutung, Gestaltung und Probleme der Landpacht und die wirtschaftliche Situation der Betriebe mit Pachtland in der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e.V., Bonn, Veröffentlichung Nr. 199, vervielf. Bonn 1968, S. 208 ff.

5 BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Arbeitsprogramm für die Agrarpolitik der Bundesregierung. Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft. Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landw. und Forsten, H. 134. Hiltrup 1968, S. 9.

6 BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Einzelbetriebliches Förderungs- und soziales Ergänzungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft. Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft. Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landw. und Forsten, H. 150. Hiltrup 1970.

7 BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung aus Bundeshaushaltsmitteln vom 10. März 1969 - IV B2 - 4800 - 106/68.

8 BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom 10. März 1969 - IV B 1 - 4310.10 - 245/68.

9 BUNDESMINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Unveröffentlichte Statistik.

10 FEUERSTEIN, H.: Bestimmungsgründe der Preise und des Transfers land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens - Eine ökonometrische Analyse des schleswig-holsteinischen Bodenmarktes von 1954 bis 1968 -. Diss. Kiel 1970, S. 138 ff.

11 GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN: Quartalsstatistiken vom IV. Quartal 1969 bis zum II. Quartal 1971 - Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung. Kassel.

12 HANSMEYER, K.H.: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft. Zur Theorie einer sektoralen Finanzpolitik. Tübingen 1963, S. 249.

13 HESSISCHER MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Gewährung von Krediten zur Vorausfinanzierung des Pachtzinses bei langfristigen Verträgen über Zupachtflächen für bäuerliche Familienbetriebe. Richtlinien vom 30. September 1964 - IV 18.650/64 - LK.42.5.2. gen.

14 KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Memorandum zur Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Brüssel 1968, S. 41.

15 LIPINSKY, E.E.: Möglichkeiten zur Förderung der Bodenmobilität. In: Kooperation und Bodenmobilität - Wege zum optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren in landw. Unternehmen. Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hrsg. LEO BRANDT, H. 114. Dortmund 1970, S. 25.

16 LIPINSKY, E.E.: Möglichkeiten der Mobilisierung des Bodens im Interesse einer beschleunigten Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft. "Berichte über Landwirtschaft", N.F., Sonderh. 186. Hamburg und Berlin 1970, S. 11 f., S. 37 ff.

17 MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG: Zinsverbilligungszuschüsse für Darlehen zur Förderung der langfristigen Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen an landwirtschaftliche Betriebe. Erlaß vom 25.1.1968 - Nr. II 2235/4 - 410.

18 MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG: Zinsverbilligungszuschüsse zur Förderung der Landabgabe durch Verkauf oder langfristige Verpachtung an landwirtschaftliche Betriebe. Erlaß vom 20.3.1970, Nr. II 2235/8 - 1.

19 MROHS, E.: Landabgaberente und Verpachtungsprämie als Mittel der Agrarpolitik, Unveröffentlichtes Manuskript. Bonn 1971.

20 NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Richtlinien für die soziale Ergänzung des Stufeninvestitionsplanes vom 15. Juli 1965 - II A/3 - 23 04 15 - 2502/65 - GültL 49/28. Sozialer Ergänzungsplan, Erlaß vom 27.7.1970 - II/1b - 23 04 10 - 2 - GültL 49/51.

21 NIEHAUS, H.: Art. Agrarpolitik (II). In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 1 (1956), Göttingen, S. 85 - 93.

22 NOELL, K.: Änderung der Altershilfe für Landwirte, Einführung und Änderung der Landabgaberente und Einführung der Zuschußgewährung zur Beitragsnachentrichtung. Berlin 1971, S. 31 ff.

23 POOK, W.: Bodenpreise in der Land- und Forstwirtschaft. Bonner Hefte für Agrarpolitik und Agrarsoziologie. Hrsg. H. KÖTTER, H. 2, Stuttgart 1971, S. 89 ff.

24 PÜTZ, T.: Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung. Wien 1948, S. 235 ff.

25 SCHLOTTER, H.-G.: Produktionsneutrale Einkommenshilfen an die Landwirtschaft. "Berichte über Landwirtschaft", Hamburg und Berlin, N.F., Bd. 41 (1963), S. 425 - 632.

26 TIMM, F.: Förderung der Bodenmobilität durch gezielte finanzielle Anreize. Diss., Göttingen 1969, S. 439.